

Anhang 2 zu Anlage 1 – eArztbrief

§ 1

Ausgangspunkt, Grundlagen und Ziele

- (1) Ziel des Anhangs 2 zur Anlage 1 ist die Verbesserung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung in Sachsen durch den Ersatz der papiergebundenen Kommunikation unter den Leistungserbringern und den Krankenkassen durch elektronische Kommunikation und maschinelle Übermittlung von Befunden, Diagnosen, Therapieempfehlungen, Behandlungsberichten und Unterlagen in Genehmigungsverfahren.
- (2) Die Vertragspartner wollen diesen Übergang von der bisher papiergebundenen hin zur elektronischen Kommunikation gemeinsam gestalten und die Umstellung durch dieses Vorhaben fördern (§ 67 SGB V). Eventuelle Vorbehalte gegen die Beschaffung der technischen Voraussetzungen, die Praxistauglichkeit und Sicherheit sollen abgebaut werden.
- (3) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, den elektronischen Arztbrief (eArztbrief) auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse weiterzuentwickeln, um somit langfristig die Etablierung der elektronischen Kommunikation in der vertragsärztlichen Versorgung als Kommunikationsstandard sicherzustellen.

§ 2

Vergütung und Abrechnung

- (1) Für den erhöhten Aufwand im Zusammenhang mit der Nutzung des eArztbriefes erhält der Vertragsarzt einen Zuschlag auf die Abrechnungsnummer 86900 „eArztbrief Versandpauschale“ (Abrechnungsposition 99698A) und die Abrechnungsnummer 86901 „eArztbrief Empfangspauschale“ (Abrechnungsnummer 99698B) in folgender Höhe:

Vergütungspositionen	Leistungsinhalte	Vergütungsregeln	Betrag
Zuschlag „eArztbrief-Versand“ Abr.-Nr. 99698A	Zuschlag für den erhöhten Aufwand zur Schaffung der Voraussetzungen für den Versand eines eArztbriefes und dessen aktive Nutzung	Zuschlag bei der Abrechnung der Abr.-Nr. 86900 (Versenden eines elektronischen Briefes)	0,40 EUR je Abr.-Nr. 86900 unter Beachtung Abs. 2
Zuschlag „eArztbrief Empfang“ Abr.-Nr. 99698B	Zuschlag für den erhöhten Aufwand zur Schaffung der Voraussetzungen für den Empfang eines eArztbriefes und dessen aktive Nutzung.	Zuschlag bei der Abrechnung der Abr.-Nr. 86901 (Empfang eines elektronischen Briefes)	0,40 EUR je Abr.-Nr. 86901 unter Beachtung Abs. 2

- (2) Die Vertragspartner legen für die Vergütung des eArztbriefes ein Gesamtbudget in Höhe von 350.000 EUR fest. Pro Abrechnungsquartal werden max. 87.500 EUR ausgezahlt. Sollte der abgerechnete Leistungsbedarf der Abrechnungsnummern 99698A und 99698B das Quartalsbudget übersteigen, wird die Vergütung der Abrechnungsnummern entsprechend quotiert. Verbleibende Mittel werden vorgetragen bis das Gesamtbudget aufgebraucht ist.
- (3) Sofern die Gebührenordnungspositionen in den EBM überführt werden, gelten die analogen EBM Ziffern.
- (4) Die Vergütung wird dem anspruchsberechtigten Vertragsarzt von der KVS zugesetzt. Der Zuschlag ist nicht gesondert durch den Vertragsarzt abrechenbar.

§ 3 Datenschutz

Für den Datenschutz und die Datensicherheit im Rahmen des Vorhabens, insbesondere für den Versand der eArztbriefe, sind die gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen der vertragsärztlichen Versorgung, insbesondere die Anforderungen des Punktes 2.3 „Datenschutz und Datensicherheit“ der Richtlinie über die Übermittlung elektronischer Arztbriefe in der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 291 f SGB V der KBV uneingeschränkt anzuwenden. Daneben gelten die allgemeinen Regelungen des Datenschutzes gemäß § 13 des Rahmenvertrages.

§ 4 Kündigung

Anhang 2 des Versorgungsmoduls Qualitätsmanagement tritt zum 01.01.2021 in Kraft und endet mit Verbrauch der Mittel aus § 2 Abs. 2.